



# Gemeinde Kirchberg in Tirol

Hauptstraße 8  
A-6365 Kirchberg in Tirol  
Tel.: 05357/2213-21, Fax.: DW -12  
[www.kirchberg.tirol.gv.at](http://www.kirchberg.tirol.gv.at); E-Mail: [amtsleiter@kirchberg.tirol.gv.at](mailto:amtsleiter@kirchberg.tirol.gv.at)

Kirchberg in Tirol, 15.11.2022  
Sachbearbeiter: Nagiller

## **Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungs-Einrichtungen**

Gemäß §§ 39 und 40 des Gesetzes vom 30. Juni 2010 über die Kinderbetreuung in Tirol (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz), LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 58/2023, wurde vom Gemeinderat der Gemeinde KIRCHBERG i.T. in seiner Sitzung vom 14.11.2023 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Parameter der Elternbeiträge für Kindergärten**

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind für den Besuch der gemeindeeigenen Kindergärten zu leisten.
- (2) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die entgeltfreien Kindergartenjahre gemäß § 40 Abs. 1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz im Ausmaß der Besuchspflicht gemäß § 26 Abs. 2 leg.cit. (Vormittagsbetreuung).
- (3) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kindergärten abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung sowie angemessene Material-/Werk- oder Veranstaltungsbeiträge.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 10 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Es wird hierbei für den Monat September die volle Gebühr verrechnet, als Ausgleich entfällt eine Gebührenvorschreibung für den Monat Juli.
- (5) Der Elternbeitrag wird entweder mittels Bankeinzug 10 Mal pro Jahr eingehoben oder ist er nach Vorschreibung einzubezahlen.
- (6) Ist ein Kind zumindest 14 Tage pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch des Kindergartens verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt, sofern eine entsprechende ärztliche Bestätigung vorgelegt wird.
- (7) Auf Antrag kann der Elternbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen durch gesonderten Beschluss des Gemeinderats ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### **§ 2**

#### **Höhe der Elternbeiträge für Kindergärten**

- (1) Die Elternbeiträge für Kinder im 4. Lebensjahr (3 Jahre alt; Stichtag 01.09.) betragen
  - a) für den Halbtagskindergarten (07.00 Uhr bis 13.00 Uhr)

|                                    |                       |
|------------------------------------|-----------------------|
| für das 1. beitragspflichtige Kind | für Geschwisterkinder |
| € 65,00                            | € 57,00               |
  - b) für den Ganztagskindergarten (bis maximal 17.30 Uhr)

|                                    |                       |
|------------------------------------|-----------------------|
| für das 1. beitragspflichtige Kind | für Geschwisterkinder |
| € 103,00                           | € 94,00               |

angeschlagen am: 15.11.2023

abgenommen am: 30.11.2023

- (2) Der Elternbeitrag für Kinder im 5. und 6. Lebensjahr (4 und 5 Jahre alt; Stichtag 01.09.) für den Nachmittagskindergarten (13.00 Uhr bis max. 17.30 Uhr):  
€ 35,00
- (3) Für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung im Einzelfall ist pro in Anspruch genommenem Nachmittag ein Betrag von € 6,00 zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Parameter der Elternbeiträge für die schulische Nachmittagsbetreuung**

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind für den Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kindergärten abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung sowie angemessene Material-/Werk- oder Veranstaltungsbeiträge.
- (3) Der Elternbeitrag wird für 10 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Es wird hierbei für den Monat September die volle Gebühr verrechnet, als Ausgleich entfällt eine Gebührenschrift für den Monat Juli.
- (4) Der Elternbeitrag wird entweder mittels Bankeinzug 10 Mal pro Jahr eingehoben oder ist er nach Vorschrift einzubezahlen.
- (5) Ist ein Kind zumindest 14 Tage pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Nachmittagsbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt, sofern eine entsprechende ärztliche Bestätigung vorgelegt wird.

### **§ 4**

#### **Höhe der Elternbeiträge für die schulische Nachmittagsbetreuung**

Der Elternbetrag für die schulische Nachmittagsbetreuung beträgt für

|               |         |
|---------------|---------|
| 5 Nachmittage | € 35,00 |
| 4 Nachmittage | € 30,00 |
| 3 Nachmittage | € 24,00 |
| 2 Nachmittage | € 18,00 |
| 1 Nachmittag  | € 12,00 |

### **§ 5**

#### **Sommerbetreuung**

- (1) Die Sommerbetreuung findet in der Zeit der Sommerschulferien über einen Zeitraum von 8 Wochen täglich Montag bis Freitag jeweils von 07.00 bis 13.00 Uhr (Kindergartenkinder) bzw. 07.00 bis 14.00 Uhr (Schulkinder) statt.
- (2) Die Sommerbetreuung stellt ein Angebot dar, das sich an berufstätige Eltern/Erziehungsberechtigte richtet. Die Aufnahme eines Kindes in die Sommerbetreuung erfolgt nach Anmeldung.
- (3) Das Betreuungsentgelt beträgt € 16,00 inklusive Umsatzsteuer pro Woche. Dieses ist im Vorhinein zu entrichten.

## **§ 6**

### **Mittagstisch**

- (1) Für ganztägige Betreuungsformen ist die Teilnahme am Mittagstisch verpflichtend. Ansonsten ist eine Teilnahme am Mittagstisch bei allen Formen der Kinderbetreuung nach Voranmeldung bis zum Vortag, 12.00 Uhr möglich.
- (2) Die Abmeldung vom Mittagstisch ist bis 08.00 Uhr des jeweiligen Tages möglich. In diesem Fall fällt kein Kostenbeitrag an. Bei einer späteren Abmeldung ist der Kostenbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Der Kostenbeitrag für den Mittagstisch wird einheitlich für alle Betreuungsformen vorgeschrieben. Er beträgt pro bezogener Mahlzeit € 4,30 inkl. Umsatzsteuer.

## **§ 7**

### **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden in den Kindergärten Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 30 Euro pro Arbeitsjahr einmal jährlich mittels Barzahlung eingehoben. In anderen Betreuungsformen können solche Beiträge anlassbezogen in angemessener Höhe eingehoben werden.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

## **§ 8**

### **Wertsicherung**

Die Elternbeiträge nach § 2 bzw. § 4, das Betreuungsentgelt nach § 5 Abs. 2, der Kostenbeitrag nach § 6 und die Materialbeiträge nach § 7 Abs. 1 sind nach dem Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020), Basismonat September 2023, wertgesichert. Die Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Betreuungsjahres, erstmals zu Beginn des Betreuungsjahres 2024/2025.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bgm. Helmut Berger

angeschlagen am: 15.11.2023

abgenommen am: 30.11.2023